

POSTULATSBEANTWORTUNG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE STEUERLICHE ENTLASTUNG VON FAMILIEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
Kenntnisnahme am:	

Nr. 52/2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Postulat steuerliche Entlastung von Familien.....	6
1.2 Kleine Anfrage betreffend Tarif für Alleinstehende und Alleinerziehende bei gemeinsamer Obsorge	10
2. Beantwortung des Postulates.....	12
2.1 Kinderabzug und Drittbetreuungsabzug	12
2.1.1 In Liechtenstein	12
2.1.2 In der Schweiz	16
2.1.3 Beantwortung der Fragen	19
2.2 Aus- und Weiterbildungskosten.....	22
2.2.1 Begriffe	22
2.2.2 In Liechtenstein	24
2.2.3 In der Schweiz	26
2.2.4 Beantwortung der Fragen	31
3. Beantwortung der Kleinen Anfrage	34
II. ANTRAG DER REGIERUNG.....	37

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2018 das Postulat "Steuerliche Entlastung von Familien" an die Regierung überwiesen. Die Regierung wurde eingeladen zu prüfen, wie Familien mit Kindern aufgrund der Vorschriften im Steuergesetz entlastet werden könnten. Ein Schwerpunkt bilde die Ausgestaltung des Kinderabzuges, insbesondere ob er gestaffelt ausgestaltet werden soll, sowie die Abzugsmöglichkeit von Kosten für ausserhäusliche Betreuung. Ein anderer Schwerpunkt bilde die Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten. Betreffend beide Punkte stellen die Postulanten Vergleiche mit den Regelungen in der Schweiz an.

Die Regierung zeigt in der Postulatsbeantwortung die geltende Regelung in Liechtenstein und der Schweiz betreffend Kinderabzug (inkl. Ausbildungskostenabzug) und Drittbetreuungskostenabzug auf. Sie spricht sich gegen die Einführung eines gestaffelten Kinderabzuges aus, jedoch für die Erhöhung des geltenden Kinderabzuges von CHF 9'000 auf CHF 12'000 und zeigt die Auswirkungen für die Familien sowie den Staatshaushalt bei einer solchen Erhöhung auf. Zudem spricht sie sich gegen die Einführung eines Drittbetreuungskostenabzuges aus und verweist auf die direkt, einkommensabhängige Subventionierung der ausserhäuslichen Betreuung durch den Staat.

Zudem zeigt sie die geltende Regelung in Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Abzüge im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung von Kindern der Steuerpflichtigen sowie der Steuerpflichtigen selbst auf. Sie schlägt eine Ausweitung der Praxis betreffend die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für die Kinder vor; insbesondere sollen auch Kosten für Zweitausbildungen abzugsfähig sein, sofern die Eltern zur Hauptsache für die Kinder aufkommen. Betreffend die Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen schlägt sie vor, deren Abzugsmöglichkeit auszuweiten. Insbesondere sollen auch berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zugelassen werden, wenn sie nicht im Zusammenhang mit dem bestehenden Beruf stehen. Die vorgeschlagene Regelung lehnt sich an der Regelung in der Schweiz an.

Schliesslich wird auf eine kleine Anfrage eines Angeordneten zur Frage des anzuwendenden Tarifs bei zwei getrennt lebenden Elternteilen eingegangen, welche

die gemeinsame Obsorge für die Kinder innehaben. Die Regierung spricht sich – aus Gründen der Steuergerechtigkeit im Vergleich zu Elternteilen mit gemeinsamen Haushalt – für die Beibehaltung der bisherigen Praxis aus, bei welcher nur bei einem Elternteil der Alleinerziehendentarif und beim anderen Elternteil der Alleinstehendentarif zur Anwendung gelangt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 7. Mai 2019

LNR 2019-627

P

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Postulat steuerliche Entlastung von Familien

Gestützt auf Art. 44 der Geschäftsordnung des Landtags vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, reichten die Abgeordneten Günter Vogt, Manfred Kaufmann, Christoph Wenaweser, Frank Konrad, Gunilla Marxer-Kranz, Violanda Lanter, Mario Wohlwend und Thomas Vogt am 5. November 2018 folgendes Postulat ein:

Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie Familien aufgrund der Vorschriften im Steuergesetz entlastet werden könnten. Ein Schwerpunkt dieser Prüfung soll die Ausgestaltung des Kinderabzuges gemäss Art. 16 Abs. 3 a) Steuergesetz (SteG) sein. Beispielsweise und als Vergleich ist der Kinderabzug in den Schweizer Kantonen St. Gallen und Zug gestaffelt und insgesamt höher als in Liechtenstein. Es soll geprüft und aufgezeigt werden, ob ein ähnliches abgestuftes Modell in Liechtenstein auch möglich ist. Auch sollen die finanziellen Konsequenzen für die Familie und schlussendlich für den Staatshaushalt aufgezeigt werden. Es soll auch aufgezeigt werden, ob eine zusätzliche Entlastung möglich ist, wenn beide Elternteile arbeiten müssen. In diesem Fall entstehen nämlich zusätzliche Kosten für die ausserhäusliche Betreuung, welche allenfalls durch einen höheren Kinderabzug teilweise kompensiert werden könnten.

Ein anderer Schwerpunkt soll auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten gelegt werden. Das duale Bildungssystem wird in Liechtenstein häufig als der Königsweg in der Bildung angesehen. Dieser wird steuer-

lich jedoch deutlich schlechter gestellt, verglichen mit dem Weg über das Gymnasium und einem anschliessenden Studium. Die Schweiz hat diese Schlechterstellung erkannt und im 2016 Änderungen im Schweizer Steuergesetz vorgenommen. Sie setzt auf die tertiäre Ausbildung und unterstützt diese finanziell. Es gilt zu prüfen, ob in Liechtenstein Änderungen in ähnlicher Art und Weise möglich sind.

Begründung:

1. Kinderabzug

Der Kinderabzug beträgt in Liechtenstein bekanntlich pauschal CHF 9'000 pro Kind. Allgemein gesehen ist es schwierig, Vergleiche mit der benachbarten Schweiz zu ziehen. Die Kantone regeln das völlig unterschiedlich. So ist in St. Gallen die Regel so, dass für Kinder im Vorschulalter CHF 7'200 und danach in schulischer und beruflicher Ausbildung befindende Kinder CHF 10'200 pro Jahr und Kind abgezogen werden können. Zusätzlich kann aber auch ein Abzug gemacht werden, wenn Kinder bis zum 14. Lebensjahr ausserhäuslich (z.B. Kinderkrippe, Tagesstruktur) betreut werden müssen. Hierfür können bis zu CHF 7'500 pro Jahr zusätzlich geltend gemacht werden. Schaut man sich den Kanton Zug an, so sind es bis zum 15. Altersjahr CHF 11'000 pro Jahr und danach CHF 17'000. In beiden Kantonen St. Gallen und Zug liegt der Höchstbetrag jedoch über jenem in Liechtenstein. Der Kanton Zug kann bezüglich Lebenshaltungskosten sowie der Steuerbelastung gut mit Liechtenstein verglichen werden.

Elternteile, welche gemeinsam für das Einkommen der Familie sorgen müssen, haben auch für eine ausserhäusliche Betreuung ihrer Kinder zu sorgen. Allenfalls könnte hier ein teilweiser Ausgleich über den Kinderabzug geschaffen werden.

2. Aus- und Weiterbildungskosten

Die Steuerverordnung wurde auf den 1.1.2011 durch die Regierung erlassen. Seinerzeit hat man sich an den schweizerischen Vorgaben orientiert. 2011 war es in der Schweiz noch so, dass eine komplizierte Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten vorgenommen wurde. Der Unterschied liegt darin, dass Ausbildungskosten, wenn sie von den Eltern getragen werden, auch von den Eltern abgezogen werden konnten. Weiterbildungs- und Umschulungskosten jedoch nicht. Diese wurden dem Kind resp. jenem zugerechnet, auf welchen die Kosten laufen. Im Jahr 2016 hat sich die Schweiz von dieser Praxis verabschiedet. Seither ist es dort generell so, dass die Kosten einer Erst- und Zweitausbildung als Ausbildungskosten gelten und von den Eltern abgezogen werden können, wenn sie für die Kosten aufkommen. Es ist in der Schweiz somit seit 2016 so, dass wenn ein Kind sich nach der Lehre für eine Berufsmaturität entscheidet und dann auf die Fachhochschule oder Universität geht, dies eben auch noch als Ausbildung gilt.

Entgegen den Entwicklungen in der Schweiz hat die Liechtensteinische Steuerverwaltung im November 2016 ein Merkblatt publiziert, laut welchem die Ausbildung dann als abgeschlossen gilt, wenn nach der Lehre ein Jahr gearbeitet wird. Wenn sich das Kind nach einem Jahr entscheidet bspw. die Berufsmittelschule (BMS) Vaduz in Vollzeit in einem Jahr zu absolvieren und dann die Matura erreicht (dabei keinen Franken verdient) und in Folge dessen 4 Jahre an einer Universität studiert (abermals ohne Verdienst) und deshalb von den Eltern unterstützt werden muss, dann gilt das nicht mehr als Aus- sondern als Weiterbildung (bzw. Zweitausbildung) und diese Kosten können von den Eltern, trotz deren Unterstützung nicht mehr in der Steuererklärung abgezogen werden (Siehe Ziff. 3.1 und 3.2 Merkblatt zu den Ausbildungskosten der Kinder der Steuerverwaltung). Abgesehen davon, dass eine solche Regelung absolut kleinlich ist, torpediert sie

unser duales Ausbildungssystem in höchstem Masse. Ein 18- bis 19-jähriger junger Mensch muss sich nach der Lehre unmittelbar entscheiden, ob er die Berufsmatura anstreben will. Lässt er sich ein Jahr Zeit, so können die Eltern seine in Zukunft aus seiner tertiären Ausbildung entstehenden Kosten nicht mehr steuerlich geltend machen. Das haben die Schweizer auch so festgestellt und abgeschafft, während dies in Liechtenstein mittels Merkblatt der Steuerverwaltung im November 2016 eingeführt wurde. Hierzu gilt es auch das St. Galler Steuerbuch zum Thema Aus- und Weiterbildung unter der Ziffer 3.6 «Abgrenzung zwischen dem neuen Bildungskostenabzug und Bildungskostenabzug (Kinder)» in Betracht zu ziehen. Das wäre aus Sicht der Postulanten eine vernünftige Regel. Studiert das Kind berufsbegleitend oder hat sonst Einnahmen, die das Existenzminimum von CHF 24'000 pro Jahr um mindestens diese zusätzlichen Ausbildungskosten übersteigen, dann stehen die Abzüge für die ihm entstandenen Kosten auch ihm zu. Übernehmen aber die Eltern diese Kosten, so sollten auch die Eltern den Abzug vornehmen können. Auch kann die Erklärung des Kantons Zug betreffend «Volljährige Kinder in Ausbildung» herangezogen werden. Auch hier wird klar der duale Weg über die Berufslehre als Ausbildung (wie es seit 2016 eben in der ganzen Schweiz der Fall ist) taxiert. Im Kanton Zug ist es sogar so, dass die Kinder nicht mehr bei den Eltern wohnen müssen.

Wie bereits erwähnt ist die Praxis in Liechtenstein nicht nachvollziehbar. Einerseits können Eltern den Ausbildungsabzug bis zum vollendeten 32. Lebensjahr eines Kindes machen — aber eben nur dann — wenn das Kind nach einer Lehre nicht gearbeitet hat. Hier werden Eigeninitiative und Fleiss bestraft. Es gilt zu prüfen, ob dies in Liechtenstein angepasst werden und die Ausbildungsdefinition nach Schweizer Vorbild aus dem Jahr 2016 übernommen werden kann.

Aus Sicht der Postulanten ist es dringend angezeigt, dass Familien steuerliche Entlastungen erfahren. Nach der Konsolidierung der Staatskasse müsste es wie-

der möglich sein, nachhaltige Massnahmen für die Menschen in diesem Land zu treffen. Gerade der untere Mittelstand und Geringverdiener sind – angesichts steigender Lebenshaltungskosten – immer stärker auf Unterstützungen angewiesen. Das zeigen nicht zuletzt zunehmende Ausgaben der Wirtschaftlichen Sozialhilfe. Entlastet man Familien, fördert man Ausbildungschancen und leistet Hilfe zur Selbsthilfe. Denn mit guten Ausbildungen beugt man Armut am besten vor.

Das Postulat ist vom 5. November 2018 datiert und wurde vom Landtag am 6. Dezember 2018 an die Regierung überwiesen.

1.2 Kleine Anfrage betreffend Tarif für Alleinstehende und Alleinerziehende bei gemeinsamer Obsorge

Der Abgeordnete Manfred Kaufmann stellte in der Landtagssitzung vom 27. Februar 2019 eine Frage im Zusammenhang mit dem Tarif bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer Obsorge. Er führte aus:

Gesellschaftspolitisch ist es heutzutage völlig unbestritten, dass nach einer Scheidung sowohl der Kindsvater als auch die Kindsmutter weiterhin die Obsorge über ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder ausüben sollen. Demzufolge besteht im Ehegesetz auch das Standardmodell «gemeinsame Obsorge beider Elternteile mit wechselnder Betreuungszeit». Die Betreuungszeit kann je nach Lebenssituation der geschiedenen Eltern unterschiedliche Prozentzahlen aufweisen wie beispielsweise von 50% zu 50% bis zu 90% zu 10%.

Jedes obsorgeberechtigte Elternteil hat somit höhere Kosten zu tragen, weil eine grössere Wohnung genommen werden muss, damit die Kinder angemessen leben und schlafen können. Auch müssen Kleider angeschafft werden, da nicht erwartet werden kann, dass die Kleider jedes Mal von einem Ort zum anderen mitgenom-

men werden. Ebenfalls müssen natürlich Lebensmittel für die Betreuung der Kinder eingekauft werden.

Steuerrechtlich wird derzeit jenes Elternteil, bei welchem das Kind gemeldet ist, mit dem reduzierten Tarif für «Alleinerziehende» besteuert und das andere Elternteil mit dem deutlich höheren Tarif für «Alleinstehende», was zu teils starken steuerlichen Unterschieden führen kann, obwohl der andere Elternteil ebenfalls höhere, wenn nicht gar gleich hohe, Kosten aufgrund der teils bis zu fünfzigprozentigen Betreuungszeit zu tragen hat.

Aber nicht nur aus Kostengründen wäre eine Gleichbehandlung angezeigt, sondern auch in Anbetracht der Tatsache, dass der Staat dadurch die Erziehungsarbeit beider geschiedener Ehegatten, auch im Hinblick auf die Besteuerung, gleich anerkennen würde.

1. Weshalb wird ein Elternteil trotz gemeinsamem Sorgerecht gemäss Ehegesetz, mit allenfalls sogar je fünfzigprozentiger Betreuungsleistung, steuerrechtlich dennoch als «alleinstehend» behandelt?

2. Hat man sich dieser Thematik in der Vergangenheit bereits angenommen und weshalb wurde steuerrechtlich keine Anpassung an den neuen gesellschaftspolitischen Standard der «gemeinsamen Obsorge» vorgenommen?

3. Ist eine Anpassung diesbezüglich im Steuergesetz geplant?

4. Wie könnte eine allfällige Lösung im Steuergesetz zur Abbildung des entsprechenden Sorgerechts aussehen?

5. Wäre es allenfalls möglich, diese steuerliche Ungleichbehandlung durch Einordnung beider obsorgeberechtigten Elternteile als «alleinerziehend» zu lösen und allenfalls mit einem zusätzlichen Faktor in Art. 19 Abs. 1 Bst. b SteG deren allfällige Betreuungsleistung von weniger als 100% zu berücksichtigen?

Die Regierung führte in der Antwort zur Kleinen Anfrage aus, dass sich im Rahmen einer Kleinen Anfrage nicht prüfen lasse, ob es sachgerecht wäre, bei gewissen Konstellationen gemeinsamer Obsorge beiden Elternteilen den Alleinerziehendenabzug zukommen zu lassen. Hierfür bedürfe es einer vertieften Prüfung. Die Regierung nehme die Anfrage jedenfalls zum Anlass, eine solche Prüfung vorzunehmen und die Ergebnisse im Rahmen der Beantwortung des Postulats betreffend die steuerliche Entlastung für Familien darzulegen.

2. BEANTWORTUNG DES POSTULATES

2.1 Kinderabzug und Drittbetreuungsabzug

Bevor auf die von den Postulanten aufgeworfenen Fragen eingegangen wird, werden vorerst allgemeine Ausführungen zur Regelung des Kinderabzuges sowie der Drittbetreuungskosten in Liechtenstein und in der Schweiz dargelegt.

2.1.1 In Liechtenstein

2.1.1.1 Regelung betreffend Kinderabzug

Der Kinderabzug ist in Art. 16 Abs. 3 Bst. a SteG geregelt und sieht vor, dass dem Steuerpflichtigen für jedes minderjährige, unter seiner Obsorge stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt, ein Abzug von CHF 9'000 zusteht; bei tatsächlicher gemeinsamer Obsorge durch Eltern, die getrennt veranlagt werden, steht der Abzug den beiden Elternteilen je zur Hälfte zu.

Zudem kann der Steuerpflichtige gemäss Art. 16 Abs. 3 Bst. f SteG die Ausbildungskosten für Kinder, ausser die Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen, bis zu einer Höhe von 12'000 Franken pro Kind jährlich in

Abzug bringen. Die Ausbildungskosten sind nachzuweisen. Zur Frage, was unter schulischer und beruflicher Ausbildung zu verstehen ist, sei auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.2.1 sowie 2.2.4.1 verwiesen.

Dies bedeutet somit, dass für ein minderjähriges Kind ein Pauschalabzug von CHF 9'000 geltend gemacht werden kann. Steht dieses Kind in Ausbildung, kann zudem für die Ausbildungskosten ein weiterer Abzug bis max. CHF 12'000 geltend gemacht werden, d.h. gesamthaft ein Betrag bis max. CHF 21'000.

Für ein volljähriges Kind steht dem Steuerpflichtigen ein Abzug nur zu, wenn sich dieses in Ausbildung befindet. Ist dies der Fall, so kann ein Pauschalabzug von CHF 9'000 sowie ein Abzug bis CHF 12'000 für Ausbildungskosten geltend gemacht werden, d.h. gesamthaft ein Betrag von max. CHF 21'000.

An den Kinderabzug sind zudem der Abzug für private Personenversicherungen sowie der Krankheitskostenabzug gekoppelt. Für ein Kind, für welches dem Steuerpflichtigen ein Kinderabzug zusteht, kann er auch Kosten für private Personenversicherungen (Krankenkasse, Private Lebensversicherung, Risikoversicherung, Unfallversicherung) bis max. CHF 2'100¹ sowie Krankheitskosten bis max. CHF 6'000 in Abzug bringen.

Im Folgenden sind die letzten drei Erhöhungen des pauschalen Kinderabzuges pro Kind (d.h. ohne zusätzlichem Abzug für Ausbildungskosten, für private Personenversicherungen und für Krankheitskosten) dargestellt:

- ab Steuerjahr 1986: CHF 4'000 (LGBl. 1987 Nr. 39)
- ab Steuerjahr 1998: CHF 6'000 (LGBl. 1998 Nr. 218)

¹ Für Kinder bis und mit 16 Jahren kann ohne Nachweis ein Pauschalabzug von CHF 600 und für Kinder zwischen 17 und 20 Jahren ein Pauschalabzug von CHF 1'500 geltend gemacht werden; mit vollständigem Nachweis kann ein Abzug bis max. CHF 2'100 geltend gemacht werden. Bei Kinder ab 21 Jahren kann ohne Nachweis der Maximalbetrag von CHF 2'100 in Abzug gebracht werden.

- ab Steuerjahr 2007: CHF 9'000 (LGBl. 2007 Nr. 332)

Die Teuerung in den Zeiträumen zwischen den Anpassungen der Kinderabzüge sowie der letzten Anpassung bis heute stellt sich wie folgt dar (vgl. gemäss Teuerungsrechner des Bundesamtes für Statistik):

- zwischen 1986 und 1998: 33.1%
- zwischen 1998 und 2007: 8.7%
- zwischen 2007 und 2018: 1.9%

2.1.1.2 Regelung betreffend Drittbetreuungskosten

Das liechtensteinische Steuergesetz sieht keinen Abzug für Drittbetreuungskosten des Kindes vor.

In Liechtenstein wird die ausserhäusliche Betreuung durch den Staat mittels Subventionen mitfinanziert. Die bisher auf einer Pauschalförderung basierte Finanzierung wird ab 1. September 2019 auf eine einkommens- und leistungsabhängige Finanzierung umgestellt.

Die Höhe der Subvention des Staates richtet sich nach dem Familienjahreseinkommen. Bei einem Familienjahreseinkommen bis CHF 43'000 kommt der maximale Subventionssatz zum Tragen. Bei einem Familienjahreseinkommen ab rund CHF 214'000 trägt die Familie die gesamten Kosten selbst, d.h. es gibt keine Subventionen des Staates.

Die folgende Tabelle zeigt den Elternanteil und die Subvention des Staates bei verschiedenen Jahreseinkommen und Tarifgruppen:

Familienjahreseinkommen	Elterntarif in CHF je Leistungseinheit pro Tarifgruppe					
	Kleinkinder		Säuglinge		Schulkinder	
	Eltern	Staat	Eltern	Staat	Eltern	Staat
min. CHF 43'000	23.35	92.65	28.02	111.18	15.64	62.08
CHF 60'000	32.58	83.42	39.10	100.10	21.83	55.89

CHF 80'000	43.44	72.65	52.13	87.07	29.10	48.62
CHF 100'000	54.30	61.70	65.16	74.04	36.38	41.34
CHF 120'000	65.16	50.84	78.19	61.01	43.66	34.06
CHF 140'000	76.02	39.98	91.22	47.98	50.93	26.79
CHF 160'000	86.88	29.12	104.26	34.94	58.21	19.51
bisher max. CHF 169'000	91.77	24.23	110.12	29.08	61.48	16.24
CHF 180'000	97.74	18.26	117.29	21.91	65.49	12.23
CHF 200'000	108.60	7.40	130.32	8.88	72.76	4.96
max. CHF 214'000	116.00	0	139.20	0	77.72	0

Quelle: Ministerium für Gesellschaft: Grundsätze der Finanzierung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung, März 2019, S. 14

Bei sehr niedrigen Familienjahreseinkommen kann beim Amt für Soziale Dienste zusätzliche finanzielle Unterstützung bei berufsbedingter Kinderbetreuung beantragt werden.

2.1.1.3 Steuerbelastung

Die folgenden Berechnungen zeigen die Steuerbelastung eines Ehepaars mit 2 Kindern auf, wenn der Kinderabzug wie aktuell CHF 9'000 beträgt:

Bruttoerwerb in CHF		60'000	80'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Kinderabzug CHF 9'000	Steuerbelastung ² in CHF	0	202	1'450	5'366	10'019	15'735	22'259
	Steuerbelastung in %	0.0	0.3	1.4	3.6	5.0	6.3	7.4

² Basis für Berechnung: Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis und kein Reinvermögen. Es werden alle Abzüge berücksichtigt, die ohne speziellen Nachweis vorgenommen werden können und die Beiträge an die berufliche Altersvorsorge betragen 6%. Der Gemeindegzuschlag wird mit 160% berücksichtigt.

2.1.2 In der Schweiz

2.1.2.1 Kinderabzug

Die folgende Tabelle zeigt die Kinderabzüge in verschiedenen Kantonen auf: Kanton Zug und St. Gallen (nachdem sich die Postulanten auf diese Kantone beziehen) und Nachbarkanton Graubünden sowie Kanton Zürich.

Im Bund und diesen Kantonen ist der Kinderabzug ebenfalls kombiniert mit dem Abzug für private Personenversicherungen und dem Abzug für Krankheitskosten und im Kanton St Gallen zudem mit einem Ausbildungskostenabzug.

	Bund	Zug	Graubünden	St. Gallen	Zürich
Kinderabzug	Für minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kinder: CHF 6'500. Derzeit ist in Diskussion, den Abzug auf CHF 10'000 zu erhöhen.	Für minderjährige Kinder CHF 11'000; für Kinder ab 15. Altersjahr sowie für volljährige und in beruflicher Ausbildung stehende Kinder: CHF 18'000.	Für Kinder im Vorschulalter: CHF 6'000; für ältere minderjährige sowie in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder: CHF 9'000. Der Abzug erhöht sich, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält auf CHF 18'000.	Für minderjährige, noch nicht schulpflichtige Kinder: CHF 7'200; für schulpflichtige minderjährige Kinder sowie volljährige, in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kinder: CHF 10'200; höchstens weitere CHF 13'000 für Ausbildungskosten für jedes minderjährige oder volljährige Kind, das in schulischer oder beruflicher Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige trägt und sie CHF 3'000 übersteigen.	Für minderjährige Kinder sowie volljährige Kinder, die in Erstausbildung stehen: CHF 9'000.
Abzug für private Personenversicherung	CHF 700	CHF 1'000	CHF 900	CHF 600	CHF 1'300
Krankheitskostenabzug	die Krankheits- und Unfallkosten, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendun-	wie beim Bund	wie beim Bund	die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige	wie beim Bund

	gen verminderten steuerbaren Einkünfte (Reineinkommen) übersteigen			die Kosten selbst trägt und diese 2 Prozent der Nettoeinkünfte übersteigen	
--	--	--	--	--	--

Der Kinderabzug ist beim Bund und in den Kantonen sehr unterschiedlich geregelt. Gemeinsam ist diesen Regelungen – wie auch der liechtensteinischen Regelung –, dass bei minderjährigen Kindern immer ein Pauschalabzug vorgenommen werden kann und bei volljährigen Kindern nur, wenn sie sich in Ausbildung befinden.

Beim Bund und Kanton Zürich ist der Pauschalabzug einheitlich, d.h. es erfolgt keine Differenzierung nach dem Alter. Im Kanton Zug, Graubünden und St. Gallen ist der Abzug für jüngere Kinder tiefer als für ältere Kinder, wobei die Grenze sehr unterschiedlich ist (Vorschulalter bzw. 15. Altersjahr). Graubünden kennt einen höheren Abzug, wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält. Der Kanton St. Gallen kennt – wie auch Liechtenstein – einen weiteren Abzug für Ausbildungskosten, welcher sich nach der Höhe der Ausbildungskosten richtet, jedoch höchstens CHF 13'000 beträgt.

Der maximale Kinderabzug (unter Berücksichtigung des maximalen Ausbildungskostenabzugs, jedoch ohne Berücksichtigung des Abzugs für private Personenversicherungen und Krankheitskostenabzug) beträgt somit beim Bund CHF 6'500, im Kanton Zug CHF 18'000, im Kanton Graubünden CHF 9'000 (bzw. CHF 18'000), im Kanton St. Gallen CHF 23'200 und im Kanton Zürich CHF 9'000.

2.1.2.2 Drittbetreuungskostenabzug

Im Unterschied zu Liechtenstein sehen der Bund und die ausgewählten Kantone zudem einen Abzug für Kosten für die Betreuung der Kinder vor. Der Abzug richtet sich nach der Höhe der Kosten, wobei jedoch ein Höchstbetrag vorgesehen ist.

Bund	Zug	Graubünden	St. Gallen	Zürich
nachgewiesene Kosten, jedoch höchstens CHF 10'100 für Drittbetreuung eines Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Derzeit ist beim Bund in Diskussion, den Abzug auf CHF 25'000 zu erhöhen.	wie beim Bund für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht beendet haben, kann ein Betrag von CHF 6'000 für eigene Betreuung in Abzug gebracht werden.	nachgewiesene Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 für Drittbetreuung eines Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.	nachgewiesene Kosten, jedoch höchstens CHF 25'000 für Drittbetreuung eines Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat.	wie beim Bund

2.1.2.3 Steuerbelastung

Die folgende Tabelle zeigt die Steuerbelastung eines Ehepaars mit 2 Kindern in den ausgewählten Kantonen. Die Berechnungen sind der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Broschüre „Steuerbelastung in der Schweiz – Kantonshauptorte – Kantonsziffern 2017“ entnommen.

Bruttoerwerb		60'000	80'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Zug	Steuerbelastung in CHF	0	359	920	5'225	12'924	25'366	38'927
	Steuerbelastung in %	0	0.4	0.9	3.5	6.5	10.1	13.0
Graubünden	Steuerbelastung in CHF	556	3'093	5'737	15'207	28'623	43'990	59'763
	Steuerbelastung in %	0.9	3.9	5.7	10.1	14.3	17.6	19.9
St. Gallen	Steuerbelastung in CHF	1'155	3'751	6'621	18'539	34'079	51'664	69'457
	Steuerbelastung in %	1.9	4.7	6.6	12.4	17.0	20.7	23.2
Zürich	Steuerbelastung in CHF	1'168	2'782	4'805	13'790	26'594	42'360	58'492
	Steuerbelastung in %	1.9	3.5	4.8	9.2	13.3	16.9	19.5

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, reduziert sich die Steuerbelastung aufgrund des Zweitverdienerabzugs (insbesondere bei Einkommen bis CHF 100'000).

Die Berechnungsmethode der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten sowie der Steuerbelastung, wie sie für Liechtenstein vorgenommen wurde, ist vergleichbar mit der Ausnahme, dass bei der Berechnung der Steuerbelastung in

den Kantonshauptorten die Krankenkassenprämienverbilligungen berücksichtigt worden sind, d.h. der Versicherungsprämienabzug um diesen Betrag reduziert wurde.

2.1.3 Beantwortung der Fragen

2.1.3.1 Abgestufter Kinderabzug bzw. Erhöhung des Kinderabzuges

Die Postulanten merkten an, dass in den Kantonen St. Gallen und Zug der Kinderabzug insgesamt höher und abgestuft sei. Der Kanton Zug könne betreffend Lebenshaltungskosten sowie Steuerbelastung gut mit Liechtenstein verglichen werden.

Es soll geprüft werden, ob in Liechtenstein ein ähnlich abgestuftes Modell möglich sein soll und es sollen die finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt und die Familien aufgezeigt werden.

Hierzu nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Der derzeitige Kinderabzug verbunden mit dem Ausbildungskostenabzug führt bereits zu einer Abstufung und zur Tatsache, dass bei älteren Kindern (d.h. Kindern in Ausbildung) ein höherer Abzug – entsprechend den effektiven Ausbildungskosten – geltend gemacht werden kann. Bei Kindern in Ausbildung ist durch die Kombination von Kinderabzug und Ausbildungskostenabzug ein Abzug bis max. CHF 21'000 möglich. Eine weitere Abstufung, d.h. indem der Kinderabzug selbst nach Alter des Kindes abgestuft wird, erachtet die Regierung nicht als notwendig. Auch würde sich die Frage stellen, bei welcher Altersstufe die Abgrenzung erfolgen soll, z.B. beim Vorschulalter wie in St. Gallen und Graubünden oder beim 15. Lebensjahr wie in Zug.

Erwähnt sei, dass die Kantone Zug und Graubünden, welche einen abgestuften Kinderabzug kennen, hingegen keinen Ausbildungskostenabzug kennen, welcher zusätzlich zum Kinderabzug geltend gemacht werden kann und eine Abstufung zur Folge hat. Einzig der Kanton St. Gallen kennt einen abgestuften Kinderabzug sowie zusätzlich einen Ausbildungskostenabzug.

Die Regierung spricht sich aus diesen Überlegungen gegen die Einführung eines abgestuften Kinderabzuges aus. Hingegen spricht sich die Regierung für eine Erhöhung des geltenden Kinderabzuges von CHF 9'000 auf CHF 12'000. Mit der Erhöhung sollen Familien gefördert werden. Nachdem die Teuerung seit der letzten Erhöhung im Jahr 2007 nur gering (1.9%) gestiegen ist, führt diese Erhöhung zu einer effektiven Besserstellung von Familien. Die Erhöhung soll auch als (teilweiser) Ausgleich anstelle der Einführung eines (Dritt-)Betreuungskostenabzuges dienen. Durch die generelle Erhöhung des Kinderabzuges profitieren Eltern, welche ihre Kinder fremd betreuen wie auch jene, die die Kinder selber betreuen. Zudem sind seit der letzten Erhöhung bereits mehr als 12 Jahre vergangen; in den vergangenen Jahrzehnten wurde der Kinderabzug etwa im 10-Jahresschnitt jeweils um rund CHF 3'000 erhöht.

Zu den Auswirkungen der Erhöhung des Kinderabzuges um CHF 3'000 kann festgehalten werden:

Hätte im Steuerjahr 2017 der pauschale Kinderabzug CHF 12'000 statt CHF 9'000 betragen, wären im Steuerjahr 2017 die Einnahmen für das Land um CHF 1,0 Mio. und für die Gemeinden um CHF 1,7 Mio. tiefer ausgefallen.

Die folgenden Berechnungen zeigen die Steuerentlastung eines Ehepaares mit 2 Kindern auf, wenn der Kinderabzug von CHF 9'000 auf CHF 12'000 erhöht würde.

Bruttoerwerb in CHF		60'000	80'000	100'000	150'000	200'000	250'000	300'000
Kinderabzug CHF 9'000	Steuerbelastung ³ in CHF	0	202	1'450	5'366	10'019	15'735	22'259
	Steuerbelastung in %	0.0	0.3	1.4	3.6	5.0	6.3	7.4
Kinderabzug CHF 12'000	Steuerbelastung in CHF ³	0	46	982	4'742	9'315	14'955	21'323
	Steuerbelastung in %	0.0	0.1	1.0	3.2	4.7	6.0	7.1
Differenz	in CHF	0	-156	-468	-624	-704	-780	-936

Die Tabelle zeigt, dass bei einer Erhöhung des Kinderabzugs auch Familien mit einem tiefen Familieneinkommen von dieser Massnahme profitieren würden. Bei einem Bruttoerwerb von CHF 100'000 würde die Familie mit rund CHF 470 pro Jahr entlastet.

Die Regierung wird einen Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Steuergesetzes ausarbeiten, in dem sie eine Erhöhung des Kinderabzugs von CHF 9'000 auf CHF 12'000 vorschlägt.

2.1.3.2 Drittbetreuungskosten

Die Abgeordneten führten aus, dass aufgezeigt werden soll, ob eine zusätzliche Entlastung möglich sei, wenn beide Elternteile arbeiten müssten. In einem solchen Fall würden Kosten für die ausserhäusliche Betreuung anfallen, welche allenfalls durch einen höheren Kinderabzug kompensiert werden könnten.

Hierzu nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Vorerst kann festgehalten werden, dass sich aufgrund der vorliegenden Daten nicht feststellen lässt, in welchen Fällen beide Elternteile arbeiten müssen. Auch

³ Basis für Berechnung: Bruttoerwerb gemäss Lohnausweis und kein Reinvermögen. Es werden alle Abzüge berücksichtigt, die ohne speziellen Nachweis vorgenommen werden können und die Beiträge an die berufliche Altersvorsorge betragen 6%. Der Gemeindegzuschlag wird mit 160% berücksichtigt.

hängt die Frage, ob beide Elternteile „arbeiten müssen“, teils vom Lebensstandard der Eltern ab. Oftmals wollen beide Elternteile arbeiten und sich die Familienarbeit aufteilen.

Sollten bei den Drittbetreuungskosten einkommensschwache Familien stärker gefördert werden, müsste ein degressiver Abzug eingeführt werden, was wiederum kompliziert in der Anwendung wäre.

Die Regierung hat betreffend die Förderung einkommensschwacher Eltern, welche ihre Kinder in Drittbetreuung geben, nicht den Ansatz über die Abzugsfähigkeit der Drittbetreuungskosten gewählt, sondern die direkte einkommensabhängige Subventionierung der Kinderbetreuungsplätze. Einkommensschwache Eltern können durch diese direkte Subventionierung besser und gezielter gefördert werden als über Abzüge in der Steuererklärung. Die Regierung sieht aufgrund dessen keinen Handlungsbedarf, einen Drittbetreuungskostenabzug einzuführen. Wie unter Ziff. 2.1.3.1 ausgeführt, soll jedoch der Kinderabzug generell erhöht werden.

2.2 Aus- und Weiterbildungskosten

Bevor auf die von den Postulanten aufgeworfenen Fragen eingegangen wird, seien vorerst allgemeine Ausführungen zur Regelung der Abzugsfähigkeit der Aus- und Weiterbildungskosten in Liechtenstein und der Schweiz dargelegt.

2.2.1 Begriffe

Bei den Aus- und Weiterbildungskosten ist zu unterscheiden zwischen den Kosten, welche die Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder in Abzug bringen können, sowie den Kosten, welche die Steuerpflichtigen für ihre eigene Aus- und Weiterbildung in Abzug bringen können. Diese Unterscheidung wird sowohl in Liechtenstein wie auch der Schweiz vorgenommen.

Vorerst werden die verschiedenen Begriffe im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung erläutert:

Bei der schulischen oder beruflichen Ausbildung wird zwischen Erst- und Zweitausbildung unterschieden. Als Erstausbildung gilt die Ausbildung bis zum Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums (vgl. Art. 6 Abs. 2 Stipendiengesetz). Eine Erstausbildung liegt vor, wenn die betroffene Person erstmals theoretisch in der Lage ist, dank dem durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens fortan ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Die Erstausbildung gilt als abgeschlossen, wenn die betroffene Person das dazugehörige Abschlussdiplom erworben hat. Als Zweitausbildung gilt, wenn nach einer abgeschlossenen Erstausbildung ein zweiter Abschluss angestrebt wird, der auch als Erstausbildung hätte erreicht werden können (vgl. Art. 6 Abs. 3 Stipendiengesetz).

Berufsorientierte Weiterbildungen sind Ausbildungslehrgänge zur Vertiefung der beruflichen Kenntnisse. Die Weiterbildung setzt eine abgeschlossene Ausbildung voraus (Erstausbildung) und dient der Ergänzung, Erweiterung oder Spezialisierung der erworbenen Kenntnisse.

Berufsorientierte Umschulungen sind Ausbildungslehrgänge für das Erlernen eines anderen als des angestammten Berufes.

Als Kosten für den Wiedereinstieg in das Berufsleben sind Weiterbildungs- und Umschulungskosten zu verstehen, welche eine nicht erwerbstätige Person aufwendet, um den Wiedereinstieg in das Berufsleben zu schaffen.

2.2.2 In Liechtenstein

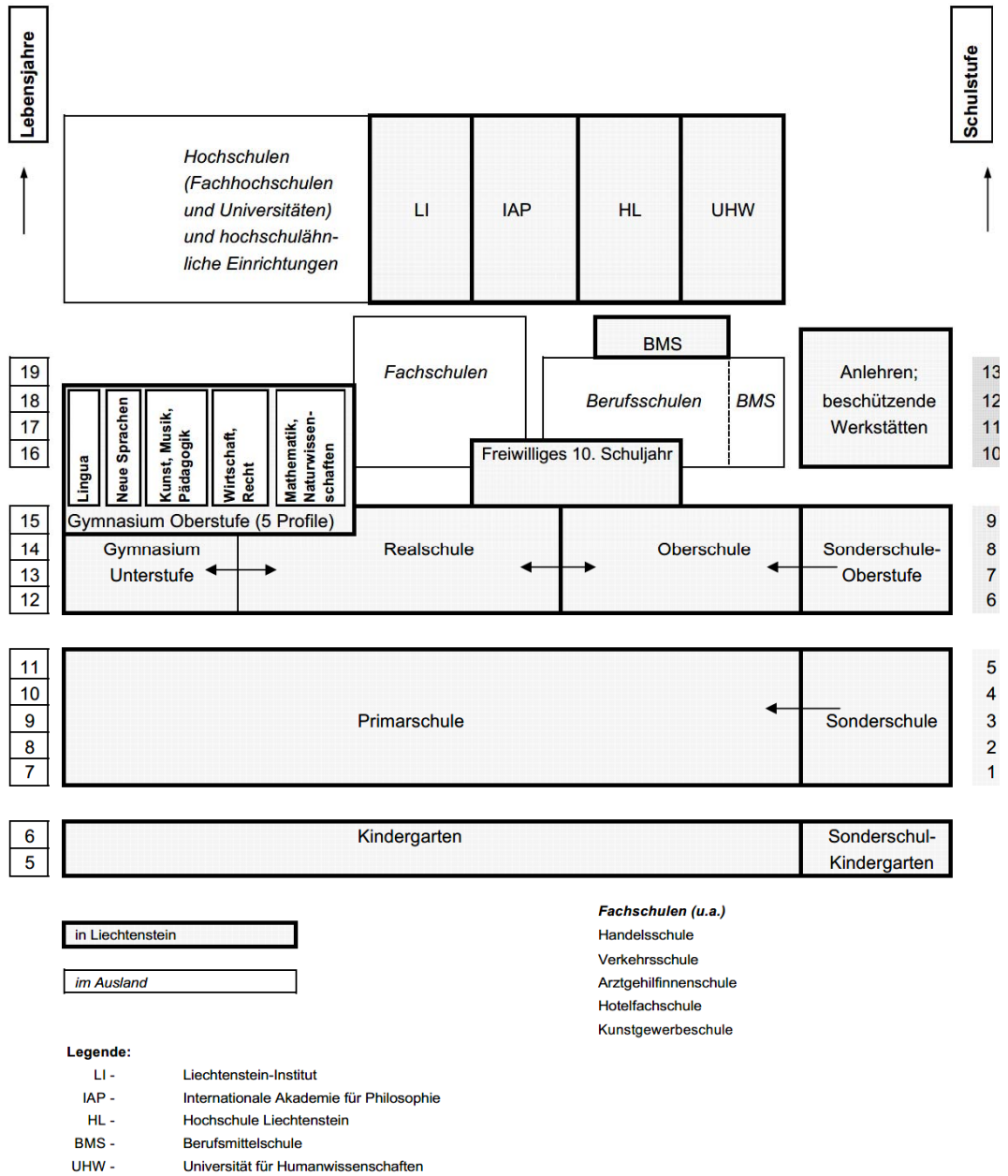
2.2.2.1 Ausbildungskosten Kinder

Die Ausbildungskosten der Kinder, welche von den Eltern in Abzug gebracht werden können, sind in Art. 16 Abs. 3 Bst. a und Bst. e SteG geregelt. Gemäss dieser Bestimmung steht den Eltern für minderjährige und volljährige Kinder ein Ausbildungskostenabzug bis max. CHF 12'000 zu, sofern sich das Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet. Nicht abzugsfähig sind Ausbildungskosten für Kinder, die dauernd erwerbstätig sind. Vom Gesamtbetrag der Ausbildungskosten sind die von den öffentlichen und privaten Institutionen gewährten Stipendien abzuziehen. Die Ausbildungskosten sind zudem nachzuweisen.

Gemäss geltender Praxis der Steuerverwaltung fallen unter diese Regelung Kosten, welche dem Steuerpflichtigen erwachsen, damit sein Kind überhaupt einen bestimmten Beruf ausüben kann oder hierzu befähigt wird. Hierunter fallen Kosten für die Erstausbildung, nicht jedoch Weiterbildungskosten oder Kosten für die Zweitausbildung. Sofern z.B. zwischen dem Abschluss der Sekundarstufe II (z.B. Berufslehre) und den tertiären Ausbildungsstufen ein Unterbruch von über einem Jahr besteht und in dieser Zeit eine ausbildungsspezifische Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, werden die Ausbildungen der tertiären Stufe als Weiterbildung qualifiziert und können nicht mehr als Ausbildungskosten für Kinder in Abzug gebracht werden.

Ausbildungen der tertiären Stufe können gemäss Praxis längstens bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres geltend gemacht werden.

Aufbau des liechtensteinischen Bildungswesens



Quelle: Schulamt

2.2.2.2 Berufsorientierte Weiterbildungs- und Umschulungskosten des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige kann gemäss geltender Regelung Kosten für seine berufsorientierte Weiterbildung bzw. Umschulung (inkl. Wiedereinstieg) in Abzug bringen. Diese Kosten zählen zu den Gewinnungskosten (Art. 16 Abs. 2 Bst. c SteG in Verbindung Art. 15 SteV) und müssen somit mit der Erzielung des unselbständigen Erwerbseinkommens in direktem Zusammenhang stehen.

Bei der Auslegung, welche Kosten hierbei abzugsfähig sind, orientiert sich die Steuerverwaltung an der früheren schweizerischen Praxis, wobei sie jedoch bei der Umschulung auch Kosten für eine freiwillige Umschulung anerkennt (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.2.).

Die Abzüge für die Weiterbildungs- und Umschulungskosten sind betraglich nicht begrenzt.

Nicht abzugsfähig sind Kosten für die Erstausbildung.

2.2.3 In der Schweiz

2.2.3.1 Ausbildungskosten Kinder

Bei den vorstehend beschriebenen kantonalen Regelungen sowie der Regelung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer wird der Kinderabzug bei volljährigen Kindern davon abhängig gemacht, ob sie sich in Ausbildung befinden. Von den untersuchten schweizerischen Regelungen kennt einzig der Kanton St. Gallen einen separaten Ausbildungskostenabzug. Es stellt sich sodann die Frage, wie beim Bund bzw. diesen Kantonen der Begriff „Ausbildung“ definiert wird.

Auf Bundesebene ist der Kinderabzug bei volljährigen Kindern bei Erstausbildung und unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Zweitausbildung möglich. Die

Gewährung des Kinderabzuges ist bei einer Zweitausbildung möglich, wenn sachliche Gründe für die Aufnahme einer Zweitausbildung sprechen, um eine angemessene berufliche Tätigkeit ausüben zu können. Bei einer Weiterbildung des volljährigen Kindes wird der Kinderabzug nicht gewährt.

Gemäss Praxis des Kantons St. Gallen muss die berufliche Ausbildung nicht mit der Erstausbildung abgeschlossen sein; auch wenn eine zweite Berufsausbildung anschliesst, können die Abzugsvoraussetzungen erfüllt sein. Entscheidend ist, ob die Eltern für den Unterhalt einschliesslich Kosten der schulischen und beruflichen Ausbildung mehrheitlich aufkommen. Nicht zum Abzug berechtigt sind die Kosten für die berufliche Weiterbildung nach abgeschlossener schulischer und beruflicher Ausbildung.

Gemäss Praxis der Kantone Zug und Graubünden gilt als berufliche Ausbildung sowohl eine Erst- wie eine Zweitausbildung; Voraussetzung für den Abzug ist, dass die Eltern (bzw. der Elternteil) zur Hauptsache den Unterhalt des Kindes bestreiten. Weiterbildungskosten gehören nicht zu den Ausbildungskosten.

Gemäss Praxis des Kantons Zürich ist Voraussetzung, dass es sich um die berufliche Erstausbildung handelt und die Eltern für den Unterhalt aufkommen.

Zur Frage, ob eine vorübergehende Unterbrechung die Ausbildungsphase beendet, gelten im Bund und den aufgeführten Kantonen die gleichen Regelungen. Bei einem Unterbruch der beruflichen Ausbildung kann der Kinderabzug weiterhin geltend gemacht werden, wenn der Unterbruch nur vorübergehend ist, z.B. um die Militär- oder Zivildienstpflicht zu erfüllen, wegen Lehrstellensuche, aufgrund Krankheit oder um sich für die Ausbildung notwendigen Prüfungen vorzubereiten. Vorausgesetzt wird, dass nach dem Unterbruch die Ausbildung fortgesetzt wird. Fällt somit ein solcher Unterbruch auf den Stichtag zur Beurteilung des Kinderabzuges (31. Dezember), ist der Kinderabzug zu gewähren. Wenn der

Unterbruch der Ausbildung diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt, befindet sich das Kind während diesem Unterbruch nicht in Ausbildung und der Kinderabzug ist nicht zu gewähren.

2.2.3.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten des Steuerpflichtigen

Die von den Postulanten erwähnte Gesetzesänderung in der Schweiz, welche auf das Jahr 2016 in Kraft getreten ist, betrifft die Kosten für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung der Steuerpflichtigen und nicht die Ausbildungskosten der Kinder der Steuerpflichtigen.

Vor 2016 wurden in der Schweiz die Weiterbildungskosten unter den Gewinnungskosten geregelt und waren als solche nur insoweit abziehbar, als sie unmittelbar zur Erzielung des Einkommens verursacht wurden und in einem direkt ursächlichen Zusammenhang dazu standen. Der Abzug war betraglich unbegrenzt. Der Weiterbildungsabzug war eingegrenzt auf:

- Weiterbildungskosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, d.h. insbesondere Kosten durch welche die steuerpflichtige Person die in der Grundausbildung erworbenen beruflichen Kenntnisse dem aktuellen Entwicklungsstand anpasste (Erhaltung und Sicherung der erreichten beruflichen Stellung, Verbesserung der beruflichen Stellung). Als *nicht* abzugsfähig galten hingegen Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.
- Umschulungskosten, zu denen die steuerpflichtige Person durch äussere Umstände (z.B. Betriebsschliessung, mangelnde berufliche Zukunft in der angestammten Tätigkeit, Krankheit) gezwungen war. *Nicht* abzugsfähig waren Kosten für eine freiwillige Umschulung.
- Wiedereinstiegskosten.

Nicht als Weiterbildungskosten galten Kosten für die Erstausbildung.

Kosten für die Erstausbildung, Kosten für die freiwillige Umschulung sowie Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf standen, galten als Lebenshaltungskosten und waren deshalb nicht abzugsfähig.

Aufgrund einer Motion wurde die Abzugsfähigkeit von berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten erweitert. Neu sollen auch Kosten für die freiwillige Umschulung sowie Berufsaufstiegskosten, die nicht im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen, abzugsfähig sein. Nachdem neu bei den Weiterbildungskosten der Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf nicht mehr in jedem Fall verlangt wird und es sich hierbei somit nicht mehr in jedem Fall um Gewinnungskosten handelt, wurden die Aus- und Weiterbildungskosten unabhängig von den Gewinnungskosten als allgemeiner Abzug geregelt und der Abzug wurde auf CHF 12'000 begrenzt.

Neu sind somit alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten abzugsfähig; nicht abzugsfähig sollen jedoch weiterhin die Kosten für die Erstausbildung bleiben.

Nachdem die verschiedenen Definitionen des Abschlusses der Erstausbildung je nach Ausbildungsgängen zu einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung führten und die Abgrenzung im Veranlagungsverfahren als „Massenfallverfahren“ schwierig zu handhaben war, wurde mit der Neuregelung das Element „Erstausbildung“ durch einfachere, objektive und praktikablere Kriterien ersetzt. Voraussetzung, dass berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten abgezogen werden können, ist, dass ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt (Kriterium 1) oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt (Kriterium 2).

Abzugsfähige und nicht abzugsfähige Kosten:

Abzugsfähige Aus- und Weiterbildung	Weiterbildung				
	Universitäre Hochschulen	Pädagogische Hochschulen	Fachhochschulen	Höhere Berufsbildung	Tertiär
Nicht abzugsfähige (erste) Grundausbildung	Maturitätsschulen		Berufsbildung		Sek II
	Sekundarstufe I Primarstufe Vorschule				

Quelle: St. Galler Steuerbuch, StB 45 Nr. 15.

Mit dieser Regelung soll am Prinzip, dass Kosten für die Erstausbildung nicht abzugsfähig sind, festgehalten werden, die Abgrenzung soll jedoch nicht über diesen Begriff, sondern über die genannten Kriterien vorgenommen werden. Das 20. Altersjahr wurde gewählt, weil davon ausgegangen wird, dass die grosse Mehrheit in diesem Alter die Erstausbildung abgeschlossen hat.

Diese Regelung wurde in der Schweiz ins Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern sowie in die kantonalen Steuergesetze aufgenommen.

2.2.3.3 Exkurs St. Gallen – Abgrenzung zwischen dem Bildungskostenabzug (Ebene Kind) und dem Ausbildungskostenabzug (Ebene Eltern)

Nachdem die Postulanten auf Ziff. 3.6 des St. Galler Steuerbuches „Abgrenzung zwischen dem neuen Bildungskostenabzug und Ausbildungskostenabzug (Kinderabzug)“ verweisen, wird an dieser Stelle der wesentliche Inhalt dieser Stelle des St. Galler Steuerbuches wiedergegeben:

Da aufgrund der Neuregelung Ausbildungskosten von der Bemessungsgrundlage abziehbar sind, können nun namentlich auch Studierende an (Fach-) Hochschulen oder Universitäten selbst getragene Bildungskosten von ihrem Einkommen

abziehen. Tragen die Eltern an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten des Kindes ebenfalls bei, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bildungskostenabzug (Abzug beim Kind) und dem zusätzlichen Ausbildungskostenabzug (Kinderabzug bei den Eltern).

In der Regel übernehmen die Eltern zur Hauptsache die Unterhaltskosten für das Kind, sodass sie den Kinderabzug und zusätzliche Ausbildungskosten geltend machen können.

Anders verhält es sich, wenn das Kind überwiegend für seinen Unterhalt aufkommt oder aufkommen kann. Diesfalls steht den Eltern weder ein Kinderabzug noch ein Abzug für zusätzliche Ausbildungskosten zu, während das Kind einen Abzug für Kosten der berufsorientierten Ausbildung beanspruchen kann, soweit es den Nachweis erbringt, dass die Kosten effektiv von ihm getragen wurden.

Bei entsprechendem Nachweis ist ein Abzug von Bildungskosten beim Kind auch dann zu gewähren, wenn den Eltern der Kinderabzug zusteht. Dies schliesst nur die nochmalige Berücksichtigung der Kosten als Ausbildungskosten bei den Eltern aus.

2.2.4 Beantwortung der Fragen

Die Postulanten führen aus, dass das duale Bildungssystem in Liechtenstein häufig als der Königsweg in der Bildung angesehen werde. Dieser werde steuerlich jedoch deutlich schlechter gestellt, verglichen mit dem Weg über das Gymnasium und einem anschliessenden Studium. Die Schweiz habe diese Schlechterstellung erkannt und im 2016 Änderungen im Schweizer Steuergesetz vorgenommen.

Wie der Begründung im Postulat zu entnehmen ist, sprechen die Postulanten die Ausbildungskosten für Kinder an. Sie führen aus, dass es in der Schweiz seit 2016 generell so sei, dass die Kosten einer Erst- und Zweitausbildung als Ausbildungskosten gelten würden und von den Eltern abgezogen werden könnten, wenn sie für die Kosten aufkommen würden. Es sei in der Schweiz somit seit 2016 so, dass wenn ein Kind sich nach der Lehre für eine Berufsmaturität entscheide und dann auf die Fachhochschule oder Universität gehe, dies eben auch noch als Ausbildung gelte.

2.2.4.1 Ausbildungskosten Kinder

Wie in Ziff. 2.2.3.2 ausgeführt, betrifft die Gesetzesänderung in der Schweiz nicht die Ausbildungskosten der Kinder, welche von den Eltern in Abzug gebracht werden können, sondern die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen.

Betreffend die schweizerische Praxis zur Abzugsfähigkeit der Ausbildungskosten für Kinder sei auf die Ausführungen unter Ziff. 2.2.3.1 verwiesen. Wie diesen Ausführungen zu entnehmen ist, ist die Praxis nicht einheitlich.

Nichtsdestotrotz erachtet die Regierung es als zweckmässig, die geltende Praxis betreffend die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten der Kinder grosszügiger zu gestalten, als dies heute der Fall ist.

In Liechtenstein soll die Praxis dahingehend angepasst werden, dass neu auch Ausbildungskosten für die Zweitausbildung bei den Eltern (dem Elternteil) zum Abzug zugelassen sind, vorausgesetzt, dass sie zur Hauptsache für das Kind aufkommen. Wenn z.B. ein Kind eine Berufslehre absolviert, eine Zeit lang auf diesem Beruf arbeitet und sich in der Folge entschliesst, ein Studium zu absolvieren und die Eltern während der Studienphase zur Hauptsache für den Unterhalt des

volljährigen Kindes aufkommen, da dieses selber dazu nicht in der Lage ist, so sollen inskünftig die Eltern den Ausbildungskostenabzug (sowie den Kinderabzug) ebenfalls geltend machen können. Dies führt zu einer Gleichbehandlung der Bildungswege; die Eltern sollen den Ausbildungskosten- und Kinderabzug für volljährige Kinder geltend machen können, wenn sie zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen, unabhängig ob das Kind den Bildungsweg Matura – Studium, Berufslehre mit gleich anschliessendem Studium oder Berufslehre – Arbeitstätigkeit – Studium wählt.

Auch betreffend die Unterbrechung soll in Liechtenstein neu gelten, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Ausbildung aus objektiven und zweckgerichteten Gründen (z.B. Krankheit, Lehrstellensuche, Prüfungsvorbereitung usw.) die Ausbildungsphase nicht abreißen lässt, vorausgesetzt, dass nach dem Unterbruch die Ausbildung fortgesetzt wird.

Für diese Änderung bedarf es keiner Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern lediglich einer Praxisänderung, welche durch Änderung des entsprechenden Merkblattes der Steuerverwaltung ab Steuerjahr 2019 eingeführt werden soll.

2.2.4.2 Beruforientierte Aus- und Weiterbildungskosten des Steuerpflichtigen

Wie erwähnt, betrifft die von den Postulanten angesprochene Gesetzesänderung die Aus- und Weiterbildungskosten der Steuerpflichtigen.

Die Regierung erachtet es als zweckmässig – wie in der Schweiz – auch Aus- und Weiterbildungskosten zum Abzug zuzulassen, bei denen nicht in jedem Fall ein Konnex zum gegenwärtigen Beruf besteht, und somit den Abzug von den Gewinnungskosten zu entkoppeln. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um eine berufsorientierte Aus- und Weiterbildung handelt. Bildungsgänge, die der Liebha-

berlei oder der Selbsterfahrung dienen, sollen hingegen nicht abzugsfähig sein, da sie nicht berufsorientiert sind.

Berufsorientierung liegt vor, wenn der absolvierte Lehrgang nach allgemeiner Lebenserfahrung für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Aus- und Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Ein Abzug soll auch dann möglich sein, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Wie in der Schweiz sollen Kosten für die Erstausbildung weiterhin nicht zum Abzug zugelassen werden. Bei der Abgrenzung Erstausbildung – Aus/Weiterbildung sollen ebenfalls die in der Schweiz festgelegten Kriterien herangezogen werden.

Für diese Änderung bedarf es einer Anpassung von Art. 16 Abs. 3 SteG in der Weise, dass ein neuer Abzug eingeführt wird. Zudem ist Art. 15 SteV zu streichen. Die Regierung wird im bereits erwähnten Vernehmlassungsbericht eine entsprechende Regelung vorschlagen.

3. BEANTWORTUNG DER KLEINEN ANFRAGE

Der Abgeordnete führt aus, dass es heutzutage gesellschaftspolitisch völlig unbestritten sei, dass nach einer Scheidung beide Elternteile weiterhin die Obsorge über ihre gemeinsamen minderjährigen Kinder ausüben sollten. Jedes obsorgeberechtigte Elternteil habe somit höhere Kosten zu tragen (grössere Wohnung, Kleider und Lebensmittel für Kinder). Steuerlich werde der eine Elternteil zum Alleinerziehendentarif und der andere zum Alleinstehendentarif besteuert. Er vertritt sodann die Auffassung, dass nicht nur aus Kostengründen eine Gleichbehandlung angezeigt wäre, sondern auch in Anbetracht der Tatsache, dass der

Staat dadurch die Erziehungsarbeit beider geschiedener Ehegatten, auch im Hinblick auf die Besteuerung, gleich anerkennen würde.

Hierzu nimmt die Regierung wie folgt Stellung:

Leben die Eltern getrennt und liegt eine gemeinsame Obsorge vor und werden die Kinderkosten hälftig geteilt, so gelangt gemäss Praxis der Steuerverwaltung der Alleinerziehendentarif bei jenem Elternteil zur Anwendung, welcher das höhere Reineinkommen erzielt. Beim anderen Ehegatten gelangt der Alleinstehendentarif zur Anwendung.

Diese Regelung entspricht der Regelung in der Schweiz auf Ebene des Bundes.

In der Schweiz wurde die Regelung, dass bei gemeinsamer Obsorge nur einem Elternteil der ermässigte Tarif (Elterntarif) gewährt wird, vom Bundesgericht als sachgerecht beurteilt.

Das Bundesgericht (BGE 2C_534/2014) führte aus, dass, wenn bei gemeinsamer Obsorge beiden Elternteilen der ermässigte Tarif (Elterntarif) gewährt würde, dies zu einer vertikalen Steuergerechtigkeit zwischen diesen beiden Elternteilen führen würde. Allerdings sollte auch die horizontale Steuergerechtigkeit berücksichtigt werden, insbesondere in diesem Fall bei einem Ehepaar, das in einem gemeinsamen Haushalt lebe und dessen Einkommen zusammen gezählt werde. Die Gewährung des ermässigten Tarifs an die beiden getrennt lebenden Elternteile würde die Gleichbehandlung bezüglich dieses Ehepaares verletzen.

In einem anderen Urteil (BGE 131 II 553) hat das Bundesgericht ausgeführt, dass die Gewährung des ermässigten Tarifs (Elterntarif) für jeden der beiden Ehegatten, wenn sie getrennt oder geschieden seien, bedeuten würde, dass den betroffenen Steuerpflichtigen mehrere gleichartige Vergünstigungen für dasselbe Kind gewährt würden. Getrennte oder geschiedene Steuerpflichtige würden so-

mit in eine günstigere Situation gebracht, als ein Ehepaar, das nur einmal den ermässigten Tarif (Elterntarif) in Anspruch nehmen könne.

Diese Argumentation kann auch auf die Situation in Liechtenstein übertragen werden, was anhand eines Beispiels (Gemeindesteuerzuschlag 160%) aufgezeigt sei:

- Steuerbelastung eines Ehepaares mit 2 Kindern bei einem Bruttoerwerb von CHF 200'000: CHF 10'019
- Steuerbelastung von zwei Elternteilen mit 2 Kindern und gemeinsamer Obsorge, bei dem jeder Elternteil einen Bruttoerwerb von CHF 100'000 erzielt und bei beiden Elternteilen der Alleinerziehendentarif zur Anwendung gelangt: Dies entspricht pro Elternteil einer Steuerbelastung von CHF 3'622 bzw. insgesamt von CHF 7'244.
- Steuerbelastung von zwei Elternteilen mit 2 Kindern und gemeinsamer Obsorge, bei dem jeder Elternteil einen Bruttoerwerb von CHF 100'000 erzielt und bei einem der Alleinerziehendentarif und beim anderen der Alleinstehendentarif zur Anwendung gelangt: Dies entspricht beim einen Elternteil (alleinerziehend) einer Steuerbelastung von CHF 3'622 und beim anderen Elternteil (alleinstehend) einer Steuerbelastung von CHF 4'869 bzw. insgesamt von CHF 8'491.

Würde bei beiden Elternteilen der Alleinerziehendentarif angewendet, führte dies dazu, dass für die gleichen Kinder zweimal Vergünstigungen gewährt würden. Zudem würde es zu einer starken Bevorzugung der getrennt lebenden Elternteile gegenüber den gemeinsam lebenden Elternteilen führen.

Auch ist zu erwähnen, dass die Tatsache, dass ein Kind teils bei der Mutter und teils beim Vater wohnt, nicht dazu führt, dass der Aufwand für dieses Kind doppelt so hoch ist. Nachdem das Kind nur die Hälfte Zeit bei einem Elternteil wohnt,

hat dieser Elternteil nur für die Hälfte Zeit für Nahrung und Kleidung aufzukommen; entsprechend kann auch jeder Elternteil den hälftigen Kinderabzug geltend machen. Wenn einem solchen Kind die doppelte Menge Kleider angeschafft werden, ist dies eine Frage des Lebensstandards, nicht jedoch der Notwendigkeit.

Aufgrund dieser Erwägungen spricht sich die Regierung für die Beibehaltung der geltenden Praxis aus, wonach nur einem Elternteil der Alleinerziehendentarif zugestanden wird.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Postulatsbeantwortung zur Kenntnis nehmen und das Postulat vom 5. November 2018 betreffend die steuerliche Entlastung von Familien abschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Adrian Hasler